## S 26 RJ 646/94 -27

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Berlin-Brandenburg

Sozialgericht Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Sachgebiet Rentenversicherung

Abteilung 16
Kategorie Urteil
Bemerkung -

Rechtskraft Deskriptoren -

Leitsätze Rente wegen Berufsunfähigkeit als

Gebäudereiniger.

Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 26 RJ 646/94 -27

Datum 18.02.1997

2. Instanz

Aktenzeichen L 16 RJ 32/97 Datum 05.06.2000

3. Instanz

Datum -

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 18. Februar 1997 wird zurückgewiesen. AuÃ∏ergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

## Tatbestand:

Streitig ist, ob dem Kläger eine Rente wegen Erwerbsminderung bzw. Ã∏bergangsgeld zusteht.

Der 1955 geborene Kläger war ab 1970 in der DDR im wesentlichen als Transportarbeiter und ab Januar 1981 â∏ ohne spezielle Ausbildung â∏ als Gebäudereiniger tätig. Am 27. Juli 1987 nahm er bei der Firma G. eine Tätigkeit als "Separatwachmann" auf. Ab dem 8. Januar 1988 war er arbeitsunfähig krank. Das Arbeitsverhältnis wurde zum 22. Januar 1988 gekündigt. Danach war der Kläger vom 3. August 1988 bis zum 19. April 1989 nochmals im Reinigungsgewerbe (A. Reinigungs-Service KG) beschäftigt. AnschlieÃ∏end war er arbeitsunfähig krank und bezog Krankengeld bis zur Aussteuerung. Das Arbeitsverhältnis wurde gekündigt.

Im Juli 1989 stellte der KlĤger einen Rehabilitationsantrag. Nach Beiziehung von Befundberichten des behandelnden Neurologen und Psychiaters Dr. B. und einem Entlassungsbericht des Krankenhauses Am Urban veranlasste die Beklagte ein Gutachten des Neurologen und Psychiaters Dr. T. Dieser bestĤtigte die bereits zuvor bekannte Diagnose, dass der KlĤger an Multipler Sklerose leide und empfahl ein Heilverfahren. Dazu kam es â\li\text{ trotz entsprechender Bewilligungsentscheidung der Beklagten â\li\text{ nicht, da der KlĤger mit Rýcksicht auf seine Familie Berlin nicht verlassen wollte. Die Beklagte bewilligte dem KlĤger dann auf seinen Antrag vom 18. August 1989 Rente wegen ErwerbsunfĤhigkeit auf Zeit bis zum 31. Juli 1992.

Im April 1992 stellte der Kläger einen Weitergewährungsantrag, dem er ein Attest von Dr. B. vom 6. Mai 1992 beifügte, wonach es zwischenzeitlich wiederholt zu Schüben und leichten sensiblen und motorischen Ausfällen bei guter Remission gekommen sei; zur Zeit sei der Befund weitgehend unauffällig. Ferner lag ein Computertomogramm, angefertigt von Dr. K. am 13. Januar 1992, vor, in dem ein Bandscheibenvorfall diagnostiziert wurde.

Die Beklagte veranlasste ein Gutachten durch den Neurologen und Psychiater Dr. C. Dr. C. bestĤtigte die Diagnose (Multiple Sklerose bzw. Encephalomyelitis disseminata). Er kam zu der EinschĤtzung, der KlĤger kĶnne leichte Arbeiten vollschichtig verrichten, wobei bestimmte weitere EinschrĤnkungen zu beachten seien, insbesondere mù⁄4sse es sich um eine stressarme TĤtigkeit handeln. Als GebĤudereiniger kĶnne der KlĤger nicht mehr tĤtig sein. Dr. C. empfahl ein Heilverfahren.

Mit Bescheid vom 21. August 1992 lehnte die Beklagte den Weitergewährungsantrag des Kläger ab. Während des Widerspruchsverfahrens wurde eine medizinische MaÃ□nahme zur Rehabilitation in der Brandenburg-Klinik/Bernau in der Zeit vom 15. September 1993 bis zum 13. Oktober 1993 durchgefÃ⅓hrt. Die dort behandelnden Ã□rzte bezeichneten die Leiden des Klägers im Entlassungsbericht vom 13. Januar 1994 als

latente cerebelläre Ataxie,

latente amnestische Aphasie,

Encephalomyelitis disseminata.

Sie gelangten zu der EinschĤtzung, der KlĤger kĶnne â∏ unter Beachtung bestimmter EinschrĤnkungen â∏ leichte bis mittelschwere Arbeiten ohne besondere Anforderungen an Standfestigkeit und Bewegungskoordination ausüben. Zu der RehabilitationsmaÃ∏nahme hatte die Beklagte Ã∏bergangsgeld nicht gewährt. Mit Bescheid vom 10. Mai 1994 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück.

Mit seiner Klage hat der Kläger geltend gemacht, die Beklagte schätze sein Leistungsvermögen zu gþnstig ein. Bei ihm liege eine Summierung von

LeistungseinschrĤnkungen vor.

Das Sozialgericht (SG) hat einen Befundbericht von Dr. B. vom 10. August 1994 eingeholt und Ĥrztliche Unterlagen der Abteilung fýr Sozialwesen des Bezirksamts Mitte von Berlin beigezogen. Dabei handelt es sich um eine Stellungnahme des Neurologen und Psychiaters Kr. vom 18. Februar 1993 und um einen Untersuchungsbericht (gez. "W.") vom 27. November 1992. Das SG hat dann ein Gutachten des Neurologen und Psychiaters Prof. Dr. G. in Auftrag gegeben. Wegen des Ergebnisses wird auf das Gutachten vom 20. MĤrz 1995 (Untersuchung 14. Februar 1995) Bezug genommen.

Vom 19. Juni 1995 bis zum 11. Juli 1995 hielt der Kläger sich im Krankenhaus auf. Dabei wurde eine Verengung der rechten Beckenartherie operativ behandelt. Nach Beiziehung des entsprechenden Entlassungsberichtes des Klinikums der Freien Universität Berlin vom 11. Juli 1995 und auf Empfehlung von Prof. Dr. G. in seiner RýckäuÃ□erung vom 5. Februar 1996 hat das SG ein gefäÃ□chirurgisches Gutachten veranlasst. Dieses Gutachten ist von Dr. F. am 8. September 1996 (Untersuchung 19. August 1996) erstellt worden. Wegen des Ergebnisses wird auf das Gutachten vom 8. September 1996 Bezug genommen. Nach Einholung eines weiteren Befundberichtes von Dr. B. vom 25. November 1996 hat das SG Berlin die Klage mit Urteil vom 18. Februar 1997 abgewiesen. Der Kläger sei nicht berufsoder erwerbsunfähig, da die Beweisaufnahme ergeben habe, dass er leichte Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes noch vollschichtig verrichten könne.

Mit der Berufung verfolgt der KlAxger sein Begehren weiter. Er legt Atteste von

Dr. B. vom 16. Juni 1997 und 8. September 1997 vor, auf die Bezug genommen wird. Er vertritt die Auffassung, im Hinblick auf die bei ihm vorliegenden LeistungseinschrĤnkungen mýsse eine VerweisungstĤtigkeit benannt werden, wobei seine mangelnde Umstellungs- und Anpassungsfähigkeit zu berücksichtigen sei. Durch die Einnahme eines die Blutgerinnung fördernden Präparats (Macumar) bestehe für ihn ein erhöhtes Risiko, wenn er sich verletzten sollte. Dies schränke seine Einsatzfähigkeit ein.

Der KlĤger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 18. Februar 1997 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 21. August 1992 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 10. Mai 1994 zu verurteilen, ihm für die Zeit vom 1. August 1992 bis zum 13. Oktober 1993 Ã∏bergangsgeld und ab 14. Oktober 1993 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit, zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurļckzuweisen.

Sie ist der Auffassung, ein Rentenanspruch des KlAzgers sei nach dem Ergebnis der

medizinischen Ermittlungen nicht begründet.

Der Senat hat Befundberichte der Chirurgin Dr. W. vom 8. September 1997 und von Dr. B. ebenfalls vom 8. September 1997 sowie eine Arbeitgeberauskunft der Firma G. vom 2. MĤrz 1998 eingeholt. Ferner ist ein neurologisches Gutachten von Prof. Dr. M. eingeholt worden. Wegen des Ergebnisses wird auf das Gutachten vom 21. September 1998 (Untersuchung am 8. Juni 1998) Bezug genommen. Dem Gutachten liegt u.a. ein ebenfalls vom Gericht in Auftrag gegebenes radiologischfachĤrztliches Zusatzgutachten von Dr. K. vom 7. August 1998 zugrunde.

Der Senat hat in der mündlichen Verhandlung am 10. April 2000 den Kläger zu seinem beruflichen Werdegang angehört; anschlieÃ□end ist der Gebäudereinigungsmeister M. Kr. als Sachverständiger zu den Kenntnissen und Fertigkeiten des Klägers als Gebäudereiniger vernommen worden. Wegen des Ergebnisses wird auf die Sitzungsniederschrift vom 10. April 2000 Bezug genommen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die SchriftsÄxtze der Beteiligten nebst Anlagen und den sonstigen Akteninhalt Bezug genommen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (<u>§ 124 Abs. 2</u> Sozialgerichtsgesetz â∏ SGG ).

Die Akten der Beklagten, die Sozialhilfeakten des Bezirksamtes Schä¶neberg (- 2. Bde. -) und die Schwerbehindertenakten des Klä¤gers haben vorgelegen und sind Gegenstand der Beratung gewesen.

## EntscheidungsgrÃ1/4nde:

Die Berufung ist nicht begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Gewährung von Rente wegen Erwerbs- oder auch nur wegen Berufsunfähigkeit, da er nicht erwerbsunfähig oder berufsunfähig ist.

Erwerbsunfähig sind nach § 44 Abs. 2 Sozialgesetzbuch â∏ Gesetzliche Rentenversicherung â∏ (SGB VI) Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃ∏erstande sind, eine Erwerbstätigkeit in gewisser RegelmäÃ∏igkeit auszuþben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das monatlich 630,- DM þbersteigt. Erwerbsunfähig ist nicht, wer eine Tätigkeit vollschichtig ausþben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berþcksichtigen (§ 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VI). Die Regelung des 2. Halbsatzes der Nr. 2 ist durch Gesetz vom 2. Mai 1996 (BGBI. I S. 659) eingefþgt worden und beinhaltet nur eine Klarstellung der bisherigen Rechtslage.

Da der Kläger â□□ wie noch darzulegen sein wird â□□ über ein vollschichtiges Restleistungsvermögen für leichte Arbeiten verfügt, sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt. Denn er kann regelmäÃ□ig einer achtstündigen Erwerbstätigkeit nachgehen und damit auf dem Arbeitsmarkt der Bundesrepublik

Deutschland mehr als 630,- DM erzielen. Bezüglich der Beurteilung des Leistungsvermögens des Klägers folgt der Senat den vorliegenden Sachverständigengutachten, insbesondere den Ausführungen des Neurologen Prof. Dr. M â□¦ Dessen Gutachten dokumentiert eine sorgfältige Meinungsbildung nach umfassender Befunderhebung und Untersuchung, und die Begründung der Ergebnisse ist schlÃ⅓ssig und nachvollziehbar aus den mitgeteilten Befunden hergeleitet.

Nach den Ausfļhrungen von Prof. Dr. M. leidet der KlĤger an einer schubfĶrmig verlaufenden multiplen Sklerose. Diese Diagnose steht in Anbereinstimmung mit allen sonstigen Äxrztlichen Feststellungen und dem vorangegangenen Gutachten von Prof. Dr. G â∏! Sie wurde zudem durch die von Prof. Dr. M. für notwendig erachtete Zusatzuntersuchung bestÄxtigt (Interpretation der Magnetresonanztomographie durch Dr. K., Bl. 3 des Zusatzgutachtens). Dieses Leiden führt derzeit nicht zu gravierenden Leistungseinschränkungen. Im Rahmen der Untersuchung durch Prof. Dr. M. waren keine Paresen nachweisbar und keine Atrophien erkennbar. Beim Unterberger-Tretversuch und beim Strichgang fand sich jeweils leichtes ungerichtetes Schwanken, aber keine systematische Seitenabweichung oder Drehtendenz bzw. keine als ataktische Defizite zu wertenden Erscheinungen (Bl. 5/6 des Gutachtens). Sturzgefahr bzw. Fallneigung konnte der Gutachter nicht beobachten. Die BeeintrĤchtigungen werden insgesamt als mögliche, wenn auch minimale Defizite charakterisiert, die (bezüglich des Gangbildes) nur im Rahmen diffizilerer Gleichgewichtstests auftreten (Bl. 7 des Gutachtens) und (bezüglich des linken Armes) nur beinhalten, dass Bewegungen im schnellen Wechsel von Arm- und Handstellungen verlangsamt durchgeführt werden. Diese VerhÃxltnisse bestehen, wie Prof. Dr. M. gestützt auf die Beschwerdeangaben des KlÄzgers und die vorliegenden medizinischen Unterlagen ausführt, ohne wesentliche Ã∏nderung seit dem letzten Krankheitsschub im Jahre 1989, jedenfalls aber seit dem Wegfall der dem KlĤger gewÄxhrten Zeitrente im Juli 1992 (vgl. Bl. 8/9 des Gutachtens sowie Antwort zur Frage 5). Nach EinschĤtzung von Prof. Dr. M. handelt es sich damit um einen "sehr gutartigen" Verlauf der Erkrankung, wobei Prof. Dr. M. gestützt auf wissenschaftliche Fachliteratur und die Analyse des Krankheitsverlaufs der Auffassung entgegentritt, eine ErwerbstÄxtigkeit des KlÄxgers habe (in der Vergangenheit) bzw. könne (in der Zukunft) den Krankheitsverlauf ungünstig beeinflussen.

Nach den weiteren Ausführungen von Prof. Dr. M. folgen aus den von ihm ausdrücklich als "geringfügig ausgeprägt" (Bl. 9 des Gutachtens) bezeichneten Behinderungen qualitative Einschränkungen des beruflichen Leistungsvermögens des Klägers. Prof. Dr. M. führt aus, der Kläger könne nur noch leichte Arbeiten, nicht an laufenden Maschinen und ohne besonderen Zeitdruck sowie ohne Nachtschichterfordernis verrichten. Arbeiten auf Leitern und Gerüsten sowie Arbeiten mit besonderen Anforderungen an die Fingergeschicklichkeit seien nicht möglich. Bezüglich der bei der Arbeit möglichen Haltungsarten werden keine Einschränkungen gesehen ebenso wenig für Tätigkeiten, die Wechselschichtfähigkeit, Belastbarkeit der Arme, Beine und der Wirbelsäule voraussetzen oder einseitige körperliche Belastungen oder einen festgelegten

Arbeitsrhythmus erfordern. Bezüglich der geistigen Anforderungen stellt Prof. Dr. M. ebenfalls keine Einschränkungen des beim Kläger gegebenen Leistungsvermögens fest.

Diese EinschÄxtzung, die mit der Feststellung einhergeht, bei Beachtung der EinschrĤnkungen stĤnden einer vollschichtigen TĤtigkeit gesundheitliche Gründe nicht entgegen, überzeugt aus den bereits genannten Gründen. Dabei ist noch hervorzuheben, dass Prof. Dr. M. ersichtlich sorgfĤltig vorgegangen ist, wie durch seine Initiative zur Durchfļhrung der Zusatzuntersuchung deutlich wird sowie in der ausfļhrlichen und überzeugenden Auseinandersetzung mit der EinschÄxtzung des behandelnden Neurologen und Psychiaters Dr. B. zu der Frage, ob und wie eine ErwerbstÄxtigkeit die vorliegende Erkrankung beeinflusst. Es kommt hinzu, dass die von Prof. Dr. M. dargelegten LeistungseinschrĤnkungen differenziert aus den festgestellten Befunden gefolgert werden, wobei die gesundheitlichen Defizite vollstĤndig Berļcksichtigung finden. So ergibt sich aus den Befunden zum Gangbild nachvollziehbar die Unzumutbarkeit der Arbeit auf Leitern und Gerļsten. Entsprechendes ailt fļr die festgestellte Bradydiadochokinese und die EinschrĤnkung bezüglich solcher Arbeiten, die in besonderer Weise den Einsatz der HAxnde erfordern. Es verstAxrkt die ̸berzeugungskraft des Gutachtens von Prof. Dr. M., dass zu den Feststellungen von Prof. Dr. G., die ebenfalls auf einer vollstĤndigen und fachgerechten Untersuchung beruhen, keine wesentlichen Abweichungen auftreten.

Das berufliche LeistungsvermĶgen des KlĤgers ist nicht durch die von Dr. F. in seinem Gutachten vom 8. September 1996 diagnostizierte Arteriosklerose weiter eingeschrĤnkt. Bereits Dr. F. hatte festgestellt, dass der KlĤger durch die operativ behandelte Verschlusskrankheit nicht wesentlich beeintrĤchtigt sei (Bl. 7 des Gutachtens Dr. F.). Dazu ist auch im Gutachten von Prof. Dr. M. festgehalten, dass die entsprechenden Beschwerden durch den operativen Eingriff beseitigt worden seien (Bl. 2 des Gutachtens). Besondere EinschrĤnkungen durch die vorļbergehende medikamentĶse Therapie mit einem die Blutgerinnung hindernden PrĤparat (Macumar) nimmt keiner der Gutachter an.

Die festgestellten qualitativen LeistungseinschrĤnkungen sind nicht so beschaffen, dass sie einem Arbeitseinsatz des KlĤgers auf dem weiten Feld des allgemeinen Arbeitsmarktes entgegenstļnden. Eine derartige Fallgestaltung (sog. KatalogfĤlle), in der trotz vollschichtiger LeistungsfĤhigkeit im Einzelfall geprļft werden muss, ob ArbeitsplĤtze vorhanden sind (vgl. dazu BSG â∏ GroÃ∏er Senat â∏ SozR 3-2600 § 44 Nr. 2), liegt nicht vor. Auch eine Summierung ungewĶhnlicher LeistungseinschrĤnkungen (dazu BSG SozR 3-2600 § 43 Nr. 17), die zumindest die Bezeichnung einer VerweisungstĤtigkeit notwendig machen würde, ist nicht gegeben. Dies könnte allenfalls erwogen werden, wenn bezüglich mehrerer Leistungsmerkmale EinschrĤnkungen vorlĤgen, die zwar für sich genommen noch nicht die Feststellung rechtfertigten, das berufliche Leistungsvermögen sei aufgehoben, in der Gesamtschau aber geeignet sein könnten, eine solche EinschĤtzung zu begründen. Derartige Verhältnisse bestehen nicht. Wie dargelegt, liegen bei dem Kläger neben der EinschrĤnkung auf leichte Arbeiten (nur) einige spezielle EinschrĤnkungen vor, die ihn von

einzelnen Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes ausschlieÃ☐en, sich indes bezüglich der ganz überwiegenden Anzahl der Tätigkeitsfelder nicht auswirken, wie dies allenfalls bei weitgehenden Beschränkungen bezüglich der noch möglichen Haltungsarten und grenzwertig niedriger Belastbarkeit (5 bis 10 kg) zu erwägen wäre. Zudem sind im Bereich der geistigen Leistungsfähigkeit keinerlei Einschränkungen festgestellt worden.

Der KlĤger ist auch nicht berufsunfĤhig. Nach <u>ŧ 43 Abs. 2 SGB VI</u> sind berufsunfĤhig Versicherte, deren ErwerbsfĤhigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HĤlfte von kĶrperlich, geistig oder seelisch gesunden Versicherten mit Ĥhnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FĤhigkeiten gesunken ist. Der Kreis der TĤtigkeiten, nach denen die ErwerbsfĤhigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TĤtigkeiten, die ihren KrĤften und FĤhigkeiten entsprechen und ihnen unter Berļcksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufes und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstĤtigkeit zugemutet werden kĶnnen. Ausgangspunkt der Prļfung der BerufsunfĤhigkeit ist der "bisherige Beruf", den der Versicherte ausgeļbt hat (BSG SozR 2200 ŧ 1246 Nrn. 107, 169). In der Regel ist dies die letzte versicherungspflichtige BeschĤftigung oder TĤtigkeit, von der auch bei nur kurzfristiger Ausübung auszugehen ist, wenn sie zugleich die qualitativ höchste im Berufsleben des Versicherten gewesen ist (stĤndige Rechtsprechung vgl. z.B. BSG SozR 2200 ŧ 1246 Nr. 164).

Danach ist der bisherige Beruf des Klägers der eines ungelernten Gebäudereinigers, da er diesen Beruf zuletzt versicherungspflichtig ausgeübt hat und mehrjährig, nur durch Krankheit und eine kurze Tätigkeit als Wachmann unterbrochen, in diesem Bereich tätig war. Diesen Beruf kann der Kläger nicht mehr ausüben, da davon auszugehen ist, dass auf typischen Arbeitsplätzen in diesem Bereich auch Arbeit auf Leitern auszuüben ist. Dennoch ist er nicht berufsunfähig. Dies wäre vielmehr erst dann der Fall, wenn es keine Tätigkeit gäbe, die ihm sozial zumutbar ist und die er sowohl gesundheitlich als auch fachlich zu bewältigen vermag.

Die soziale Zumutbarkeit einer VerweisungstĤtigkeit beurteilt sich nach der Wertigkeit des bisherigen Berufes. Zur Erleichterung dieser Beurteilung hat die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) die Berufe der Versicherten in Gruppen eingeteilt. Diese Berufsgruppen sind ausgehend von der Bedeutung, die Dauer und Umfang der Ausbildung fþr die Qualität eines Berufes haben, gebildet worden. Dementsprechend werden diese Gruppen durch die Leitberufe des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hochqualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstige Regelausbildungszeit von drei Monaten bis zu zwei Jahren) und des ungelernten Arbeiters charakterisiert (ständige Rechtsprechung vgl. z.B. BSG SozR 2200 § 1246 Nrn. 138, 140; BSG, Urteil vom 4. November 1998 â⊞ B 13 RJ 13/98 R = NZS 1999 S. 302 bis 304). Die Wertigkeit des bisherigen Berufes bestimmt dabei die soziale Zumutbarkeit einer Verweisungstätigkeit in der Weise, dass ein Versicherter im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf nur auf die nächst niedrigere

Stufe verwiesen werden darf (ständige Rechtsprechung vgl. z.B. BSG SozR 3-2200 § 1246 Nrn. 3 und 5).

In diesem sog. Mehr-Stufen-Schema ist der bisherige Beruf des Klägers der Gruppe der ungelernten Tätigkeiten, allenfalls den Anlerntätigkeiten des unteren Bereiches zuzuordnen.

Der Beruf des Gebäudereinigers ist ein anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von 30 Monaten (Verordnung Berufsausbildung zum Gebäudereiniger vom 3. Oktober 1977, BGBl. I S. 1480). Ã∏ber einen Berufsabschluss als Gebäudereiniger und die â∏∏ jedenfalls bei ausbildungsentsprechender Beschäftigung â∏ damit einhergehende Facharbeiterqualifikation im Sinne des Mehr-Stufen-Schemas verfļgt der KlĤger nicht. Er hat keine lĤngere systematische Ausbildung durchlaufen und keinen Berufsabschluss abgelegt. Er ist auch einem "gelernten" GebĤudereiniger nicht gleichzustellen. Eine Gleichstellung erfolgt, wenn sich der Versicherte die fÃ1/4r die praktische Berufsausýbung notwendigen Kenntnisse anderweitig, insbesondere im Rahmen langjĤhriger entsprechender BerufstĤtigkeit, angeeignet hat, damit unter Facharbeitern auf dem Arbeitsmarkt wettbewerbsfĤhig ist und sich vollwertig behaupten kann. Die Kenntnisse und Fertigkeiten des Versicherten mýssen insoweit "in voller Breite" denen eines förmlich ausgebildeten Versicherten entsprechen (vgl. BSG SozR 2200 § 1246 Nr. 116, SozR 3-2200 § 1246 Nr. 15).

Diese Voraussetzungen erfã¼llt der Klã¤ger nicht. Der Senat folgt insoweit der Einschã¤tzung des als berufskundlicher Sachverstã¤ndiger gehã¶rten Gebã¤udereinigermeisters M. Kr., an dessen Sachkunde und an dessen Kenntnissen über die Arbeitsmarktverhã¤ltnisse im Gebã¤udereinigerhandwerk keine Zweifel bestehen. Herr Krã¼ger hat in Kenntnis der Angaben des Klã¤gers zu seinen Vortã¤tigkeiten erklã¤rt, dass fã¼r den Klã¤ger die Facharbeiterlohngruppe nach Maã□gabe der einschlã¤gigen Tarifvertrã¤ge (Rahmentarifvertrag vom 14. April 1989 fã¼r die gewerblichen Arbeitnehmer im Gebã¤udereiniger-Handwerk Berlin zwischen der Gebã¤udereiniger-Innung Berlin und der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Landesverband Berlin; Lohntarifvertrag vom 21. Mã¤rz 1988 fã¼r das Gebã¤udereiniger-Handwerk Berlin zwischen denselben Vertragspartnern â□□ im Folgenden: LTV -) nicht in Betracht kommt.

Ã□berdies ergeben der berufliche Werdegang des Klägers und die im Rahmen seiner und der Anhörung des Sachverständigen gewonnenen Erkenntnisse sowie die Regelungen des LTV keine hinreichenden Anhaltspunkte, den bisherigen Beruf des Klägers als dem oberen Bereich der Anlerntätigkeiten zugehörig bzw. als diesem Bereich gleichgestellt anzusehen, was zur Folge hätte, dass der Kläger nicht auf einfachste Tätigkeiten des Arbeitsmarktes verwiesen werden könnte und ihm eine gesundheitlich zumutbare Verweisungstätigkeit bezeichnet werden mù⁄₄sste, die diesem Bereich nicht zuzuordnen ist (zum Ganzen BSG SozR 3-2200 § 1246 Nr. 45). Dem Anlernbereich sind Ausbildungsberufe mit einer Regelausbildungszeit von drei Monaten bis zu zwei Jahren zuzuordnen, wobei Ausbildungsberufe mit einer Ausbildung von mehr als zwölf Monaten Dauer zum

"oberen Bereich" rechnen. Auch insoweit kommt grundsÃxtzlich eine Gleichstellung ungelernter Arbeitnehmer in Betracht (vgl. BSG a.a.O. ).

Der KlÄger ist unter Wļrdigung der gesamten UmstÄgnde, die seine Ausbildung und die bisherige BerufstÄxtigkeit betreffen, nicht dem oberen Anlernbereich zuzuordnen. Auch eine Ausbildung, die den insoweit erforderlichen Umfang gehabt hÃxtte, hat der KlÃxger nicht durchlaufen. Ferner zeigen die dem LTV entsprechende Einstufung der von ihm ausgeübten TÃxtigkeiten und die Einordnung seiner TÄxtigkeiten in die Tarifstruktur unter Beachtung der Gesamtheit der dort genannten TÄxtigkeitsfelder, dass der bisherige Beruf des KlÄxgers nicht dem oberen Anlernbereich zugerechnet werden kann. Der KlĤger hat nach seinen Angaben zuletzt und auch zuvor überwiegend im Bereich der Gebäude-Innen-Reinigung/Unterhaltsreinigung (TÃxtigkeitsbereich [2] LTV) gearbeitet. Dieses TÃxtigkeitsfeld ist im Tarifvertrag selbststÃxndig erfasst und bleibt bezüglich der Entlohnung, die entscheidendes Indiz für die betriebliche Wertigkeit derartiger TÃxtigkeiten ist, entscheidend hinter den anderen TÃxtigkeitsfeldern (Tätigkeitsbereich [1] Glasreinigung und GebäudeauÃ∏enreinigung; TÃxtigkeitsbereich [3] Bauschlussreinigung) zurück. Die BeschÃxftigung des KIägers in der Gebäudeinnenreinigung/Unterhaltsreinigung ohne Vorarbeiterfunktion wird nach dem bei Beschäxftigungsende geltenden LTV mit 10,95 DM (Ecklohn B) vergütet. Der Lohnabstand zur Helfertätigkeit im  $T\tilde{A}$ xtigkeitsbereich (1)  $\hat{a}$  bez $\tilde{A}$ 4glich derer eine Zuordnung zum oberen Anlernbereich erwogen werden könnte â∏∏ ist damit annähernd ebenso groÃ∏ wie im Rahmen des TÄxtigkeitsbereich (1) der Abstand zwischen Helfer- und FacharbeitertÃxtigkeit. Es ist zudem auch nicht ersichtlich oder in der Anhörung des KlĤgers deutlich geworden, dass der KlĤger über ausreichende Kenntnisse und Berufspraxis für einen Einsatz in den ausweislich der tariflichen Entlohnung höherwertigen Tätigkeitsbereichen (1) und (3) verfüqte.

Der Kläger hat für die Zeit vom 1. Oktober 1992 bis zum 13. Oktober 1993 auch keinen Anspruch auf vorgezogenes Ã $\Box$ bergangsgeld. Dieser Anspruch tritt gemäÃ $\Box$ §Â§ 116 Abs. 1 Satz 2, 25 Abs. 2, 24 Abs. 4 SGB VI an die Stelle des Rentenanspruchs wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, sofern â $\Box$  wie im vorliegenden Fall â $\Box$ nach Antragstellung eine RehabilitationsmaÃ $\Box$ nahme durchgeführt wird. Voraussetzung des Anspruchs ist aber, dass ohne die RehabilitationsmaÃ $\Box$ nahme ein Rentenanspruch bestehen würde. Daran fehlt es, da der Kläger â $\Box$  wie ausgeführt â $\Box$ nicht erwerbs- oder berufsunfähig ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus <u>§ 193 SGG</u>.

GrÃ $\frac{1}{4}$ nde fÃ $\frac{1}{4}$ r eine Zulassung der Revision nach  $\frac{1}{4}$ S 160 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 12.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024		